

2.1 Begriff und Gegenstand

Als konstitutive Entscheidung bezeichnet man Führungsentscheidungen, die für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sind und die einmalig oder sehr selten zu treffen sind. "(WoherDoring, 2010, S.218).

| Konstitutive Entscheidungen sind langfristige Entscheidungen, die ein Unternehmen trifft. Zu berücksichtigen ist daher deren Auswirkung auf alle folgenden Entscheidungen. Hiebei wird unterschieden in:

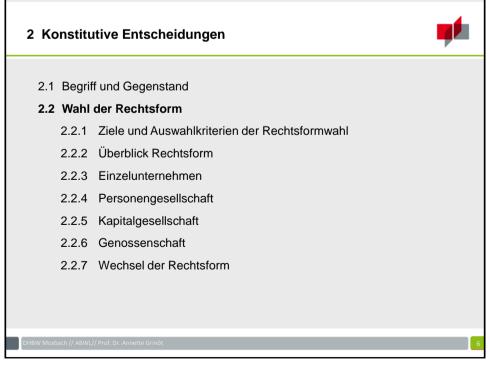
| strategische Entscheidungen (langfristig: > 4 bzw. 5 Jahre taktische Entscheidungen (mittelfristig: 1 - 4 bzw. 5 Jahre operative Entscheidungen (kurzfristig: bis zu 1 Jahre)

| DHBW Monbach // ABWIL/ Prof. Dr. Annette Grindt

Л



_



2.2.1 Ziele und Auswahlkriterien der Rechtsformwahl



Definition Rechtsform

Gegenstand der Wahl der Rechtsform ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern (Innenverhältnis) und der Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den anspruchsberechtigten Stakeholdern (Außenverhältnis).

Die Grundlage bildet das Gesellschaftsrecht, das nicht in einem einheitlichen Gesetzbuch geregelt ist, sondern aus mehreren Gesetzen besteht. Dazu zählen das BGB, AktG, GmbHG, GenG, HGB.

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 210.

2.2.1 Ziele und Auswahlkriterien der Rechtsformwahl

nehmer

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinô

7

Ziel: Langfristige Gewinnmaximierung nach Steuern Leitungsund Kontrollbefugnis Haftungsumfang der Eigenkapital -geber Publizität, Mitbestimmung Arbeit Kapitalbeschaffung

Steuerbelastung

2.2.1 Ziele und Auswahlkriterien der Rechtsformwahl



Definition Haftung

Der Grundsatz unbeschränkter Haftung besagt, dass jede Person für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet.



Begrenzung der Haftung: Gründung einer juristischen Person

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grino

9



2.2.1 Ziele und Auswahlkriterien der Rechtsformwahl



Definition juristische Personen

Juristische Personen sind von der Rechtsordnung geschaffene Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- · z. B. AG, GmbH, Genossenschaft
- · haften unbeschränkt mit (ihrem) Gesamtvermögen
- · Abgrenzung zur natürlichen Person

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

1

11

2.2.1 Ziele und Auswahlkriterien der Rechtsformwahl

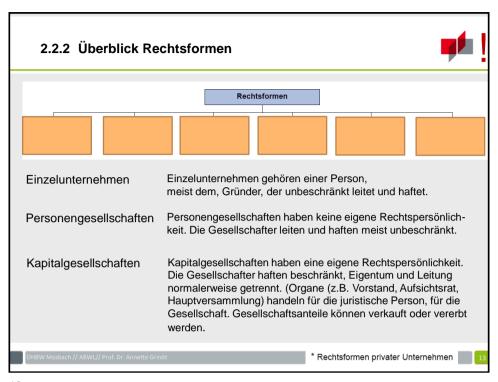


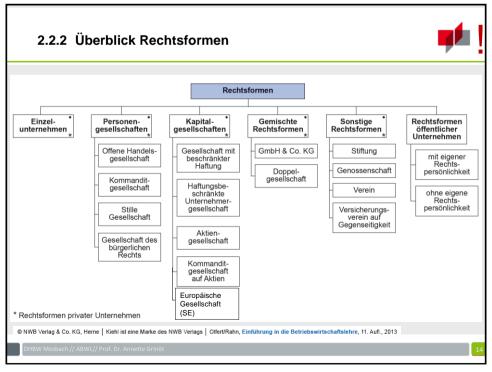
Beschränkte und unbeschränkte Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten	
unbeschränkt	beschränkt
Als Schuldner haften natürliche Personen juristische Personen mit ihrem Gesamtvermögen.	Als Gesellschafter einer juristischen Person haften Eigenkapitalgeber nur bis zur Höhe ihrer festgeschriebenen Eigenkapitaleinlage.

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Auflage, München 2020, S. 209.

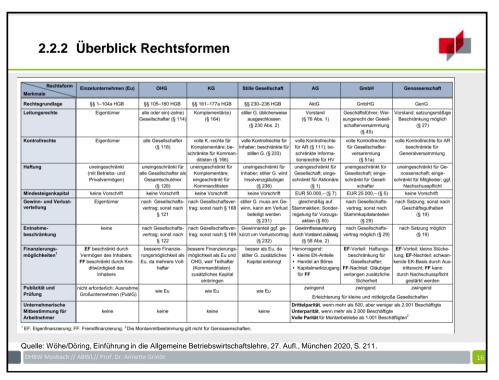
1





2.2.2 Überblick Rechtsformen Steuerpflichtige Unternehmen und deren Umsatz 2013 nach der Rechtsform Steuerpflichtige Steuerbarer Umsatz in Mio. EUR Anteil am Ge-2.198.392 67.8 % 561.691 9.7 % Einzelunternehmen Gesellschaften des 204.504 6.3 % 81.722 1.4 % bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesell-schaften einschl. GmbH & Co. OHG und AG & Co. OHG 16.556 0.5 % 81.805 1,4 % Kommanditgesellschaften einschl. GmbH & Co. KG und AG & Co. KG 153.034 4.7 % 1.302.061 22.6 % Aktiengesellschaften, Europäische Aktiengesellschaften und Kom-manditgesellschaften auf Aktien 8.012 0.3 % 1.019.166 17.7 % Gesellschaften mit beschränkter Haftung 2.212.977 518.427 16.0 % 38.4 % Unternehmergesellschaften 17.542 0,5 % 2.923 0,1 % Erwerbs- und Wirtschafts-5.573 0.2 % 67.180 1.2 % genossenschaften Unternehmen gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts 6.339 0.2 % 39.793 0.7 % Sonstige Rechtsformen 115.159 3,5 % 396.249 6,8 % 100.0 % Insgesamt 3.243.538 5.765.567 100.0 % Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, München 2016, S. 210.

15



2.2.3 Einzelunternehmen



Eigenschaften des Einzelunternehmens

- Firms
- · Leitung und Kontrolle: "Alleinherrscher"
- Haftung des Unternehmers für Verbindlichkeiten des Unternehmens:
 - ⇒ persönlich
 - □ unmittelbar
 - imit seinem gesamten Vermögen (Betriebs- und Privatvermögen)
- Finanzierung gewöhnlich per Privateinlage bzw. Bankdarlehen
- keine Prüfung und Publikation des JA

Einzelunternehmen			
	Vorteile		Nachteile
	hohe Unabhängigkeit des Inhabers geringe Formvorschriften geeignet für Kleinbetriebe		Finanzierungsrestriktionen unbeschränkte Haftung häufig Probleme bei Nachfolgeregelung

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 216f.

HRW Moshach // ARWI // Prof. Dr. Annette Grinôt

17

17

2.2.4 Personengesellschaft



Definition Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch BGB-Gesellschaft) ist eine auf Vertrag beruhende Personenvereinigung zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels.

Eigenschaften der GbR

- Rechtsgrundlage: §§ 705 ff. BGB
- Personengesellschaft, deren wirtschaftliche T\u00e4tigkeit keinen in kaufm\u00e4nnischer Weise eingerichteten Gesch\u00e4ftsbetrieb erfordert
- Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandeigentum
- Leitung gemeinsam durch alle Gesellschafter
- Haftung der Gesellschafter als Gesamtschuldner
- Finanzierung gewöhnlich per Privateinlage bzw. Bankdarlehen
- keine Erstellung, Prüfung und Publikation des JA

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

1

2.2.4 Personengesellschaft



Definition offene Handelsgesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt und bei der alle Gesellschafter unbeschränkt für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haften.

Eigenschaften der OHG

- Rechtsgrundlage: §§ 105 ff. HGB
- Personengesellschaft, deren wirtschaftliche T\u00e4tigkeit einen in kaufm\u00e4nnischer Weise eingerichteten Gesch\u00e4ftsbetrieb erfordert
- · Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandeigentum
- · Leitung und Kontrolle erfolgt grundsätzlich durch alle Gesellschafter
- · Haftung der Gesellschafter als Gesamtschuldner
- Finanzierung gewöhnlich per Privateinlage bzw. Bankdarlehen
- · grundsätzlich keine Prüfung und Publikation des JA

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

19

19

2.2.4 Personengesellschaft



Gewinn- bzw. Verlustverteilung nach § 121 HGB

Ergebnisverteilung auf OHG-Gesellschafter

Gewinn

- Erste Verteilungsrunde:
 - Verteilung nach Kapitalanteilen der Gesellschafter bis max. 4 Prozent des Kapitalanteils
- Zweite Verteilungsrunde:
 - Übersteigender Betrag nach Köpfen

Verlust

Verlustverteilung nach Köpfen

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 219.

HBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

20

2.2.4 Personengesellschaft



Aufgabe Gewinnverteilung der OHG

An einer OHG sind die Gesellschafter A, B, und C mit Kapitalanteilen von 50.000 €, 150.000 € und 800.000 € beteiligt. Der Gewinn des Jahres beläuft sich auf 490.000 €.

- Welchen Anteil am Gewinn erhält jeder Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Gewinnverteilung erhält.
- b) Unter welcher Voraussetzung halten Sie diese Gewinnverteilung für angemessen?

Wöhe, Übungsbuch 2010, S. 72.

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

21

21

2.2.4 Personengesellschaft



Eigenschaften der KG

- KG = Kommanditgesellschaft
- Rechtsgrundlage: §§ 161 ff. HGB
- "quasi" eine OHG mit zusätzlicher Gesellschafterform:
 - dem Kommanditisten
 - Zweiteilung des Gesellschafterkreises:
 - ⇒ Komplementäre (vergleichbar mit OHG-Gesellschafter)
 - ⇒ Kommanditisten
- Finanzierungsvorteil: zusätzliche Finanzierung über Kommanditanteile

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

2

2.2.4 Personengesellschaft



Wichtige Rechte und Pflichten der Kommanditgesellschafter

Gesellschafter der KG			
Тур	Komplementär	Kommanditist	
Haftung	unbeschränkt mit gesamtem Vermögen	beschränkt auf die Kapitaleinlage (§ 171 HGB)	
Kontrollrecht	ja (voll) ja (beschränkt)		
Leitungsrecht	ja	nein	
GuV-Verteilung	üblicherweise nach Gesellschaftsvertrag; sonst nach § 168 HGB		
Entnahmeregelung	Beschränkung durch Vertrag möglich, nicht zwingend	Beschränkung auf zugewie- senen Gewinn (§ 169 HGB)	

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Auflage, München 2020, S. 215.

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

2

23

2.2.4 Personengesellschaft



Definition stille Gesellschaft

Bei der stillen Gesellschaft beteiligt sich ein Kapitalgeber (stiller Gesellschafter) am Handelsgewerbe eines Geschäftsinhabers in der Weise, dass seine Kapitaleinlage in das Vermögen des Geschäftsinhabers übergeht.

Eigenschaften der stillen Gesellschaft

- Beteiligung "stiller" Gesellschafter für Außenstehende nicht erkennbar
- · Rechtsgrundlage: §§ 230 ff. HGB
- große Freiräume zur Rechtsgestaltung
- "stille" Gesellschafter regelmäßig von Geschäftsführung ausgeschlossen
- keine Haftung der "stillen" Gesellschafter (Insolvenzgläubiger hinsichtlich ihrer Einlage)
- Einlage des stillen Gesellschafters führt zur Erweiterung der Kapitalbasis

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

2.

2.2.5 Kapitalgesellschaft



Definition Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind körperschaftliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen). Für die Unternehmensverbindlichkeiten haftet die Gesellschaft (nicht die Gesellschafter) mit ihrem gesamten Vermögen.

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

25

2.2.5 Kapitalgesellschaft (1) Aktiengesellschaft



Definitionen Aktiengesellschaft und Grundkapital

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine Kapitalgesellschaft, an der sich Eigenkapitalgeber (Aktionäre) durch den Erwerb von Aktien beteiligen, die ihre Mitgliedschaftsrechte in Form eines handelbaren Wertpapiers beinhalten.

Als Grundkapital bezeichnet man den von Aktionären bei der Gründung mindestens aufzubringenden Eigenkapitalbetrag.

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

2

2.2.5 Kapitalgesellschaft (1) Aktiengesellschaft



Eigenschaften der Aktiengesellschaft

- z. B. Gesellschaften im DAX (Publikumsgesellschaften)
- Finanzierungsaspekt: EK durch Aktienemission
- Gesellschaftsvertrag: Satzung
- Rechtsgrundlage: AktG
- Mindestgrundkapital 50.000 Euro
- Organe: Vorstand, Aufsichtsrat (AR) und Hauptversammlung (HV)
- Leitungs- und Kontrollbefugnisse auf diese Organe verteilt
- Gläubigerschutz: Mindestkapital und Ausschüttungssperre
- Mitbestimmung (Drittelparität, Unterparität bzw. volle Parität)

27

2.2.5 Kapitalgesellschaft (1) Aktiengesellschaft



Kompetenzen von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung

Organe der Aktiengesellschaft Vorstand (§§ 76-94 AktG) Leitet (nach innen) und vertritt (nach außen) die Gesellschaft in eigener Verantwortung Ist nicht an Weisungen des AR oder der HV gebunden Verantwortet die Aufstellung des Jahresabschlusses

- Besteht meist aus mehreren Personen (gemeinsame Leitung)
- Arbeitsdirektor ist Vorstandsmitglied in Montanbetriebe
- Bestellung durch den AR für maximal 5 Jahre: Wiederwahl möglich
- Weitgehende Berichtspflichten (§ 90 AktG) gegenüber AR

Aufsichtsrat (§§ 95-116 AktG)

- Überwachung des Vorstands
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern Besteht aus 3 bis 21 Mitgliedern
- Bestellung der AR-Mitglieder durch HV für maximal 4 Jahre
- Belegschaft bestimmt Arbeitnehmervertreter im AR in mitbestimmten Unternehmen

Hauptversammlung (§§ 118-149 AktG)

- Versammlung der Aktionäre
- Eine Stimme pro Aktie¹ Wichtige Rechte der HV (§ 119 AktG)
- - Bestellung AR-Mitglieder (jenseits Mitbestimmung)
 Verwendung des Bilanzgewinns
 Bestellung von Abschlussprüfern bzw. Sonderprüfern

 - Satzungsänderung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung
 - Auflösung der Gesellschaft

Quelle: Wöhe/Döring/Brösel, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Aufl., München 2020, S. 218

2.2.5 Kapitalgesellschaft



Unterschiede zwischen deutscher AG und Europäischer Gesellschaft

Regelungsbereich	Deutsche Aktiengesellschaft	Europäische Gesellschaft
Mindestgrundkapital	50.000 EUR	120.000 EUR
Leitungs- und Kon- trollfunktion	Vorstand; Aufsichtsrat	Vorstand; Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat (board)
Mitbestimmung	Weitreichende Mitbestimmung nach deutschem Recht	Verhandlungslösung; ersatz- weise weitestgehende Mitbestimmung

Quelle: Wöhe/Döring/Brösel, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 27. Aufl., München 2020, S. 221

29

29

2.2.5 Kapitalgesellschaft



(2) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Definition

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Rechtsform für kleine und mittlere Betriebe, deren Eigenkapitalgeber ihre Haftung auf die Kapitaleinlage beschränken wollen.

HBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

30

2.2.5 Kapitalgesellschaft (2) Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Eigenschaften der GmbH

- · juristische Person
- · Rechtsgrundlage: GmbHG
- · Stammkapital mind. 25.000 Euro
- Organe: Geschäftsführer (Leitung) und Gesellschafterversammlung (Kontrolle)
- Gewinn- und Verlustverteilung nach Anteilen am Stammkapital (abweichende individuelle Regelungen möglich)
- · Gläubigerschutz: Mindestkapital und Ausschüttungssperre
- · Prüfung, Offenlegung und Mitbestimmung wie AG

DHRW Moshach // ARWI // Prof Dr Annette Grino

3

31

2.2.5 Kapitalgesellschaft (3) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)



Definition

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

ist eine Mini-GmbH, deren Mindeststammkapital nach

§ 5a GmbHG nur einen Euro betragen muss.

Besondere Merkmale der Mini-GmbH

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	
(1) Ziel	Erleichterte Existenzgründung
(2) Stammkapital	1 EUR < Stammkapital < 25.000 EUR
(3) Nachteil	Erschwerte Fremdfinanzierung
(4) Kompensation	Bildung einer gesetzlichen Rücklage aus laufenden Gewinnen

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 229.

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grind

2.2.6 Genossenschaft



Definition

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt (§ 1 GenG).

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

33

2.2.6 Genossenschaft



Eigenschaften der Genossenschaft

- wirtschaftlicher Verein (nicht geschlossene Zahl von Mitgliedern)
- Rechtsgrundlage: GenG
- · Arten: Produktions-, Kredit- und Baugenossenschaft
- · Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
- EK unterliegt mitgliederzahlabhängigen Schwankungen (Finanzierungsprobleme)
- beschränkte bzw. unbeschränkte Nachschusspflicht
- Organe: Vorstand (Leitung), AR (Kontrolle) und Generalversammlung

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

34

2.2.7 Wechsel der Rechtsform Ziele und Möglichkeiten der Umwandlung



Anlässe zum Wechsel der Rechtsform

Wechsel der Rechtsform		
Interne Gründe	Externe Gründe	
 Ausscheiden bisheriger Gesellschafter Erweiterter Eigentümerkreis (Erbfall) Wunsch nach Haftungsbegrenzung Erweiterung der Kapitalbasis durch Aufnahme neuer Gesellschafter 	Gesetzesänderungen Gesellschaftsrecht Arbeitsrecht Mitbestimmung Steuerrecht usw.	
Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 240.		
V Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt		

35

2.2.7 Wechsel der Rechtsform Ziele und Möglichkeiten der Umwandlung



Möglichkeiten des Rechtsformwechsels

Umgründung	Umwandlung
Formelle Liquidation des bisherigen Unter- nehmens in der bisherigen Rechtsform und <i>Einzelübertragung</i> von Vermögensgegen- ständen und Schulden auf Unternehmen mit neuer Rechtsform	Formwechsel in eine andere Rechtsform im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (ohne Liquidation)

Quelle: Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, München 2013, S. 240.

Wichtige Regelungsinhalte eines Umwandlungsbeschlusses

- · neue Rechtsform und Firmenbezeichnung
- neues Beteiligungsverhältnis der bisherigen Anteilsinhaber
- Abfindungsangebot für ausscheidende Anteilsinhaber
- Folgen für AN und ihre Vertretungen

DHBW Mosbach // ABWL// Prof. Dr. Annette Grinôt

36